

zivilrechtliche Beziehungen. Beispiele sind Kindergärten, Schulen, Universitäten, Akademien, Krankenhäuser, Museen, Theater, Sparkassen, Kontroll- und Aufsichtseinrichtungen wie die Staatliche Hygieneinspektion, aber auch Forschungsinstitute im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (Willi Büchner-Uhder/Wolfgang Kernitzer, Die staatlichen Einrichtungen ... S. 886/ 887).

2. Form der Kompetenzzuweisung. Mit Hilfe dieser Erkenntnis ist leicht einsichtig, 34 wieso die Nutzung und Bewirtschaftung auch genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen übertragen werden kann (Art. 12 Abs. 2 Satz 4). Auch hier handelt es sich um die Zuweisung von Kompetenzen. Diese erfolgt indessen nicht durch die Verfassung, sondern auf Grund der Verfassung. Begründender Akt ist nicht eine Rechtsnorm, sondern der Vertrag, also eine übereinstimmende Willenserklärung der Beteiligten. Indessen sind diese Willenserklärungen nicht frei abgegebene, sondern durch die Leitung und Planung der Volkswirtschaft gebundene. Berechtigt zu einer solchen Kompetenzzuweisung sind die untersten Einheiten, denen durch die Verfassung die Kompetenzen der Nutzung und Bewirtschaftung zustehen, das heißt also volkseigene Betriebe oder staatliche Organe. So kommt es z. B. im Sektor der Landwirtschaft zu einer gemeinsamen Nutzung und Bewirtschaftung von gesamtgesellschaftlichem Volkseigentum und genossenschaftlichem Eigentum werktätiger Kollektive<sup>31</sup>.

Nach derzeitiger Verfassungslage bleibt aber trotz der einheitlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Objekten einerseits das Volkseigentum, andererseits das genossenschaftliche Eigentum bestehen, wenn Objekte genutzt oder bewirtschaftet werden, die zwingend zum Volkseigentum gehören (s. Rz. 6—21 zu Art. 12).

3. Da Ziel jeder Nutzung (und Bewirtschaftung) von Volkseigentum ist, höchste Er- 35 gebnisse für die Gesellschaft zu erreichen, muß auch die Übertragung von Nutzung und Bewirtschaftung auf genossenschaftliche und gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen diesem Ziele dienen. Das hebt Art. 12 Abs. 2 Satz 5 hervor, wenn er eine Übertragung nur dann gestattet, wenn diese den Interessen der Allgemeinheit und der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums dient. Die Hervorhebung hat aber insofern ihren Sinn, als damit klargestellt wird, daß nicht die Interessen und die Hebung des Reichtums der genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisation oder Vereinigung ausschlaggebend sein sollen. Insbesondere den neuen LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion (s. Rz. 13-16 zu Art. 46) wird Volkseigentum zur Nutzung übertragen<sup>32</sup>.

4. Das ZGB erweiterte die Nutzung des Volkseigentums auf die Bürger. So organi- 36 siert nach § 18 Abs. 2 Satz 2 ZGB der sozialistische Staat die Nutzung und Mehrung des

31 Richtlinie über die Bildung und Verwendung gemeinsamer Fonds der LPG, GPG und VEG in ihren kooperativen Einrichtungen vom 10. 6. 1972 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft 1972, Nr. 6, S. 68, zit. n. Hans Werner Alms/Reiner Arit/Gerhard Rosenau, Das Musterstatut. . .); dazu auch: Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11.10. 1974 (GBl. I S. 489).

32 Ziffer 30 Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion, Ziffer 30 Musterstatut der LPG Tierproduktion (GBl. Sdr. Nr. 937).